

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinbach

vom 29.06.2021

Rheinbacher Stadtordnung

-RheinSO-

Präambel

Für ein gutes Miteinander und ein gepflegtes Stadtbild sowie aus Respekt und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen hat der Rat der Stadt Rheinbach die Rheinbacher Stadtordnung beschlossen. Sie verpflichtet alle Rheinbacher Bürger*Innen sowie Besucher*Innen sich im Gebiet der Stadt Rheinbach an die hier beschriebenen Regeln zu halten und so zu einem guten und verträglichen Miteinander beizutragen sowie dafür zu sorgen, dass das Stadtbild und unsere Umwelt gepflegt, geachtet und nachhaltig geschützt werden.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2020 (GV. NRW. S. 456a) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG-), in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 358), wird für das Gebiet der Stadt Rheinbach gemäß Beschluss des Rates vom 28.06.2021 sowie mit Zustimmung der Bezirksregierung vom 09.11.2020 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**
- § 3 Schutz der Anlagen und Verkehrsflächen**
- § 4 Verunreinigungen**
- § 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben**
- § 6 Wildes Plakatieren, Werben und Graffiti**
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**
- § 8 Spielplätze und öffentliche Freizeitanlagen**
- § 9 Müllbeseitigung**
- § 10 Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben**
- § 11 Hausnummern**
- § 12 Schutz öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen**
- § 13 Sicherung von besonderen Gefahrenquellen**
- § 14 Überhängendes Grün**
- § 15 Tierhaltung**
- § 16 Landwirtschaftliche Arbeiten**
- § 17 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**
- § 18 Lärmbelästigung**
- § 19 Mittags- und Nachtruhe sowie Ausnahmen**
- § 20 Ausnahmen und Erlaubnisse**
- § 21 Ordnungswidrigkeiten**
- § 22 Andere Rechtsvorschriften**
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Rheinbach.
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen mit Ausnahme des Freizeitparks, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- 3) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dient.
- 4) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
 - a) Straßen und Fahrbahnen, Park- und Haltebuchten, Bürgersteige, Wege, Wirtschaftswege, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Überführungen, Tunnel, Durchfahrten, Durchgänge, Trenn-Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront (soweit sie nicht eingezäunt sind), Bordsteine, Rinnen einschließlich Sinkkasteneinläufe, Dämme, Gräben, Böschungen, Entwässerungsanlagen und Stützmauern. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. des Straßen- und Wegegesetzes NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 – aufgeführten Bestandteile.
 - b) der Luftraum über den Verkehrsflächen;
 - c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und Einrichtungen aller Art, die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs und dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzungen.
- 5) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 2) - 4) genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Rheinbacher Stadtgebiet.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- 1) In Anlagen und auf Verkehrsflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Anlagen und Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder erschwert werden. Die Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nicht verunreinigt oder verschmutzt werden.
- 2) Verboten ist hier insbesondere:
 - a) das Ausspucken vor Passanten, Bespucken von Sitzgelegenheiten u. ä. Einrichtungen,
 - b) das Versperren des Weges,
 - c) aggressives Betteln durch anfassen, festhalten, wiederholtes ansprechen, errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, bedrängtes Zusammenwirken mehrerer Personen sowie Einsetzen von Hunden,
 - d) lärmern, z.B. durch rufen, schreien und grölen,
 - e) übermäßiger Alkoholkonsum,
 - f) Rauschmittelgenuss,

- g) Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
 - h) Sitzen auf Rückenlehnen von Bänken sowie Füße auf die Sitzflächen stellen.
- 3) Wer eine Tätigkeit ausübt oder für eine Sache oder ein Tier verantwortlich ist, von der Gefahren für andere Personen oder Sachen ausgehen können, ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahrenquelle zu sichern.
 - 4) Das Erstellen von gewerblichen Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen in öffentlichen Anlagen, außer zu privaten Zwecken, bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Rheinbach.

§ 3 Schutz der Anlagen und Verkehrsflächen

- 1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln.
- 2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b) Anpflanzungen –mit Ausnahme von Rasenflächen – zu betreten;
 - c) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 - d) Feuer anzuzünden, bzw. zu grillen;
 - e) dort zu übernachten;
 - f) dort zu zelten;
 - g) Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - h) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - i) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen; Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen zuzustellen oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise zu verhindern;
 - j) die Anlagen zu befahren, soweit nicht eine über den Fußgängerbetrieb hinausgehende Benutzung ausdrücklich zugelassen ist; dies gilt nicht für Arbeiten, die der Unterhaltung und Sicherung dienen sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern dadurch nicht andere Personen in unzumutbarer Weise behindert werden;
 - k) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben; die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
 - l) bei Bauarbeiten die öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen zu beschädigen.
- 3) Zum Schutz der ausgebauten landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und deren Benutzer sind Wirtschaftswege, die durch Feldarbeiten oder sonstigen Arbeiten übermäßig verschmutzt worden sind, spätestens nach Beendigung der Arbeiten von den Verursachern ordnungsgemäß zu reinigen. Das Gleiche gilt für die Anlegung von Futtermieten und Silagen sowie für die Entnahme von Futter aus diesen Anlagen.

§ 4 Verunreinigungen

- 1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten – insbesondere Kaugummi -, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - c) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol und anderen wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen oder von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten auf die Straße oder in die Kanalisation; falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern sowie dem Ordnungsamt der Stadt Rheinbach – außerhalb der Dienststunden – der Polizei sofort Mitteilung zu machen;
- 2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben

- 1) An Imbissstuben, Kiosken, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem sind von dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
- 2) Abfälle, die im Umkreis von 100 m um einen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von dem Gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.
- 3) Vor gastronomischen Betrieben sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen und rechtzeitig zu leeren.

§ 6 Wildes Plakatieren, Werben und Graffiti

- 1) Es ist verboten, in Anlagen und auf Verkehrsflächen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für die Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- 2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- 3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

§ 8 Spielplätze und Bolzplätze

- 1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Personen, die Kinder beaufsichtigen, begleiten oder abholen.
- 2) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- 3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- 4) Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf allen Spiel- und Bolzplätzen verboten.
- 5) Insbesondere das Fahren mit Skateboards, In-Line-Skatern oder Rollschuhen, Fahrrädern und Mofas sowie Fußballspielen sind verboten. Es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

§ 9 Müllbeseitigung

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- 2) Die für die Aufnahme von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenem Müll vorgesehenen, gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich – spätestens bis zum Abend - von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- 3) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Bioabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich schadlos zu beseitigen.

§ 10 Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben

- 1) Sammelbehälter für Altglas dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- 2) Sammelbehälter für Altglas dürfen nur werktags (Montag – Samstag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Altglas befüllt werden.
- 3) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- 4) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben oder auf den Sammelbehältern ist verboten.

§ 11 Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein.
- 2) Wenn sich die Nummer des Gebäudes ändert, ist die alte Nummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

§ 12 Schutz öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen

- 1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzug vorher zu benachrichtigen.
- 2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verschmutzen.

§ 13 Sicherung von besonderen Gefahrenquellen

- 1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden könnten.
- 2) Markisen, Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- 3) In den öffentlichen Verkehrsraum hervorragende Treppen, Rampen, Kratzeisen, Prellsteine und Vergitterungen müssen ausreichend kenntlich gemacht werden.
- 4) Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom und Fernsehleitungen in Berührung kommen können und jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

- 5) Stacheldraht, spitze und ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken sind in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unterhalb einer Höhe von 2,00 m nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Weideeinzäunungen der Landwirte. Elektrozäune sind zu kennzeichnen.
- 6) Das Betreten von Eisflächen und Gewässern, die öffentlich zugänglich sind, ist verboten!

§ 14 Überhängendes Grün

- 1) Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass ein Überwuchern durch Pflanzen, insbesondere Hecken, Bäumen und Sträuchern, über die Grundstücksgrenze hinaus unterbleibt. Soweit Pflanzen über die Grundstücksgrenze hinauswachsen, sind sie regelmäßig – mindestens bis auf die Grenze – zurückzuschneiden.
- 2) Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrszeichen, Straßenlampen, Hydranten und ähnliche Einrichtungen stets von Bewuchs freigehalten werden. Baumkronen, die in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen, müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 m, auf Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m haben.

§ 15 Tierhaltung

- 1) Haustiere sind so zu halten, auszuführen und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden.
- 2) In Anlagen und auf Verkehrsflächen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- 3) Wer in Anlagen und auf Verkehrsflächen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
- 4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spiel-, Sport- und Bolzplätze sowie Friedhöfe mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen. Ausgenommen sind Begleithunde von Menschen, die aus medizinischen Gründen auf die Unterstützung dieser Tiere angewiesen sind und sie zweckentsprechend mit sich führen.
- 5) Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel sowie streunende Katzen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gefüttert werden. Futter für Singvögel ist so auszulegen, dass es von Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- 6) Die Vorschriften des Bundes- und Landesforstgesetzes sowie § 28 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (VO LJG NRW) vom 31.03.2010 - in der jeweils gültigen Fassung - bleiben unberührt.

§ 16 Landwirtschaftliche Arbeiten

- 1) Das Überackern und Abpflügen von Straßen, Wirtschaftswegen, Rasenkanten, Böschungen und Gräben ist verboten.

- 2) Während der Arbeiten auf den Feldern ist das Wenden von Gespannen, Zugmaschinen und Ackergeräten auf den an die Felder angrenzenden Straßen und Wirtschaftswegen, abgesehen von unumgänglichen Ausnahmefällen, nicht gestattet.

§ 17 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- 1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie anderer Gruben, die gesundheitsschädliche oder überriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW und der übrigen einschlägigen Vorschriften vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit es nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- 2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut ständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 18 Lärmbelästigung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher objektiv geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt. Hierunter fällt grundsätzlich nicht Kinderlärm (Kinderlärm ist Zukunftsmusik!).

§ 19 Mittags- und Nachtruhe sowie Ausnahmen

- 1) Zwischen 13.00 und 15.00 Uhr ist in Wohngebieten jede Tätigkeit verboten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und diese Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten z.B.:
 - a) der Gebrauch von Rasenmähern;
 - b) Holz hacken, hämmern, sägen, bohren, schleifen, fräsen, schreddern etc.
 - c) die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Musikwiedergabegeräte oder ähnl. Geräte). Sie sind nur in einer solchen Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Dies gilt nicht für im öffentlichen Interesse durch die Stadt oder deren Beauftragte durchgeführten Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für gewerbliche oder landwirtschaftliche Tätigkeiten.

- 2) Von 22.00 h bis 06.00 h sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- 3) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 - a) Für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01 bis 02.00 Uhr;
 - b) Für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05. bis 02.00 Uhr;

- c) Für die jeweils jährlich festgesetzten Kirmessen in den 9 Ortschaften bis 24.00 Uhr. Diese Ausnahme ist auf den jeweiligen Kirmesplatz beschränkt.
 - d) Für die Folgetage nach Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, Rosenmontag und Veilchendienstag bis 02.00 Uhr
- 4) Weitergehende Regelungen nach dem Landes- oder Bundesimmissionsschutzgesetz sowie deren Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Ausnahmen und Erlaubnisse

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

- 1) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2
- 2) die Schutzpflichten hinsichtlich der Anlagen und Verkehrsflächen gem. § 3
- 3) das Verunreinigungsverbot gem. § 4
- 4) das Verunreinigungsverbot im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben gem. § 5
- 5) die Bestimmungen bezüglich wildem Plakatieren, Werben und Graffiti gem. § 6
- 6) die Bestimmungen zum Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 7
- 7) die Bestimmungen zur Nutzung von Spielplätzen und Bolzplätzen gem. § 8
- 8) die Bestimmungen zur Müllbeseitigung gem. § 9
- 9) das Verbot hinsichtlich der Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben gem. § 10
- 10) die Hausnummerierungspflicht gem. § 11
- 11) die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen gem. § 12
- 12) die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherung von besonderen Gefahrenquellen gem. § 13
- 13) die Vorschriften bezüglich des überhängenden Grüns gem. § 14
- 14) die Bestimmungen zur Tierhaltung sowie das Fütterungsverbot gem. § 15
- 15) die Bestimmungen über die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten gem. § 16

verletzt.

Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 17 dieser Verordnung,
- 2) das Gebot, Lärmbelästigungen zu vermeiden gem. § 18 dieser Verordnung,
- 3) das Gebot, die Ruhezeiten einzuhalten, gem. § 19 dieser Verordnung,

verletzt.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis 1.000 Euro und dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) bis 5.000 Euro in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden. Nähere Ausführungen zu den Bußgeldern sind der Anlage zu dieser Verordnung zu entnehmen.

§ 22 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinbach vom 27.01.2010 außer Kraft.

Rheinbach, 29. Juni 2021



**Ludger Banken
Bürgermeister**

Veröffentlicht unter www.rheinbach.de am 30. Juni 2021

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Mit diesem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog macht die Stadt Rheinbach transparent, mit welchen Verwarnungs- und Bußgeldern Verstöße gegen die Rheinbacher Stadtordnung zukünftig geahndet werden. Ziel ist, durch konsequente Umsetzung der Verwarnungs- und Bußgelder ein Bewusstsein für ein gutes Miteinander und ein gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Je nach der Intensität der Gefährdung oder Verschmutzung sind unterschiedlich hohe Verwarnungs- und Bußgeldrahmen benannt. Die Stadt Rheinbach behält sich vor, in begründeten Einzelfällen (z.B. Wiederholung einer Ordnungswidrigkeit) von den genannten Beträgen abzuweichen.

Gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGLBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €. Gemäß § 17 Absatz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage - RheinSO -	Verwarngeld
1.	Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht	§ 2	25,00 €- 100,00 €
2.	Verletzung der Schutzpflichten hinsichtlich der Anlagen und Verkehrsflächen	§ 3	40,00 – 200,00 €
3.	Verletzung des Verunreinigungsverbotes	§ 4	40,00 – 200,00 €
4.	Verletzung des Verunreinigungsverbotes im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbetreiben	§ 5	60,00 – 300,00 €
5.	Verletzung der Bestimmungen bezüglich wildem Plakatieren, Werben und Graffiti	§ 6	60,00 – 300,00 €
6.	Verletzung der Bestimmungen zum Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen	§ 7	40,00 – 200,00 €
7.	Verletzungen der Bestimmungen zur Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen	§ 8	25,00 – 100,00 €
8.	Verletzung der Bestimmungen zur Müllbeseitigung	§ 9	25,00 €- 100,00 €
9.	Verletzungen des Verbotes hinsichtlich der Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben	§ 10	40,00 – 200,00 €
10.	Verletzung der Hausnummerierungspflicht	§ 11	25,00 – 100,00 €
11.	Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes öffentlicher Schilder und Einrichtungen	§ 12	60,00 – 300,00 €
12.	Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich der Sicherung von besonderen Gefahrenquellen	§ 13	60,00 – 300 €
13.	Verletzung der Vorschriften bezüglich des überhängenden Grüns	§ 14	40,00 – 200,00 €

14.	Verletzung der Bestimmungen zur Tierhaltung sowie des Fütterungsverbotes	§ 15	40,00 – 200,00 €
15.	Verletzung der Bestimmungen über die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten	§ 16	40,00 – 200,00 €
16.	Verletzung der Vorschriften zur Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr	§ 17	60,00 – 300,00 €
17.	Verletzung des Gebotes zur Vermeidung von Lärmbelästigungen	§ 18	25,00 – 100,00 €
18.	Verletzung der Einhaltung der Ruhezeiten	§ 19	40,00 – 200,00 €